



Informationen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Justizvollzugsanstalten

Freihändige Vergabe

Gem. § 3 Abs. 4 Buchst. o) der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) ist freihändige Vergabe von Leistungen an die Justizvollzugsanstalten (ohne Beschränkungen) möglich, d. h. eine Ausschreibung ist nicht nötig, wenn Aufträge an Justizvollzugsanstalten vergeben werden. Dies ergibt sich auch aus Ziffer 7.3 der Beschaffungsanordnung (BAO) vom 17.12.07, Az.:1-0230.0/135. Umgekehrt können Justizvollzugsanstalten bei Ausschreibungen nicht zugelassen werden (§ 7 Nr. 6 VOL/A).

Abschlagszahlung

Falls am Ende eines Haushaltsjahres das bestellte Büromobiliar aus fertigungstechnischen Gründen erst im darauf folgenden Haushaltsjahr ausgeliefert werden kann, ist es möglich vor Auslieferung (im alten Jahr) eine Abschlagszahlung zu leisten. Die Auslieferung der Möbel erfolgt dann nach Vereinbarung. Dies ist möglich, da dringendes Landesinteresse gem. VV Nr. 2 zu § 56 LHO vorliegt, da die Aufträge zur Beschäftigung von Gefangenen benötigt werden und damit Vorleistungen gerechtfertigt sind.

Nähere Informationen erhalten Sie in allen beteiligten Justizvollzugsanstalten:

VAW der JVA Bruchsal	07251 / 788 - 430
VAW der JVA Freiburg	0761 / 2116 - 4260
VAW der JVA Heimsheim	07033 / 3001 - 430
VAW der JVA Mannheim	0621 / 398 - 369
VAW der JVA Ulm	0731 / 189 - 2877